

Satzungsänderung: Neue Fassung § 3, Absatz 4 – HV am 9. März 2018

4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens vier Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Bisherige Satzung:

- 4.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des EStG ausgeübt werden.
- 4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsbedingungen.
- 4.4 Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwandsersatz nach BGB § 670 für Aufwendungen, die ihnen für die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- 4.5 Der Anspruch auf Aufwandsersatz muss für das jeweilige Quartal, bis spätestens 4 Wochen nach Quartalsende, mit Belegen und prüfbar aufgestellten Aufstellungen eingereicht werden.
- 4.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.